

Infobox: Ring-fencing

Als ring-fencing bezeichnet man im internationalen Steuerrecht die explizite oder faktische Abschirmung von Steuerbegünstigungen gegenüber der Inanspruchnahme durch die eigenen Steuerpflichtigen (Steuerinländer).

Ring-fencing wird von mehreren internationalen Organisationen, insbesondere auch der OECD, als schädliche Steuermassnahme angesehen. Europarechtlich läuft eine Steuermassnahme, die durch ring-fencing auf einen bestimmten Kreis von wirtschaftlich tätigen Unternehmen beschränkt wird, Gefahr, als eine mit dem EWR-Abkommen unvereinbare staatliche Beihilfe angesehen zu werden.

ring-fencing = Ausschluss von Inländern

Gefahr des Verstosses gegen das Beihilfeverbot

Dementsprechend sollen Steuerinländer in Bezug auf juristische Personen und besondere Vermögenswidmungen (insbesondere Stiftungen) als Errichtende oder Begünstigte nur dann vermögenssteuerpflichtig sein, sofern hierzu bei unwiderruflicher Vermögensübertragung optiert wird, die Vermögensübertragung widerruflich oder die Begünstigung wertmässig bestimmbar ist.

Soweit durch die Übertragung von Vermögen auf nicht steuerbefreite juristische Personen und besondere Vermögenswidmungen in- oder ausländischen Rechts dieses Vermögen dagegen nicht mehr der Vermögenssteuer unterliegt und stattdessen auch keine Begünstigungen oder Anteile vermögenssteuerpflichtig werden, hat der Übertragende eine Widmungssteuer in Höhe von 5% des Wertes der Zuwendung zu entrichten. In diesem Fall unterliegen Zuwendungen an Steuerinländer der Erwerbssteuer.

Widmungsbesteuerung

3.1.3. Finanzielle Auswirkungen „Natürliche Personen“

Zur Berechnung der voraussichtlichen finanziellen Auswirkungen der Steuerreform wurden im Rahmen einer Mikrosimulation die Steuerdaten der natürlichen Personen des Jahres 2005 aufbereitet und an die aktuelle Steuersituation mit den mittlerweile erhöhten Kinder- und Krankenkassenabzügen angepasst. Anschliessend wurden die verschiedenen Reformelemente in die Steuerdaten integriert und mit den Gemeindesteuerzuschlägen des Jahres 2005 neu berechnet, um einen Vergleich mit den effektiven Steuerzahlen des Jahres 2005 vornehmen zu können. Demnach werden die Steuerpflichtigen bei dem vorgeschlagenen Tarifmodell bei der Vermögens- und Erwerbssteuer auf Landes- und Gemeindeebene deutlich entlastet.

Mikrosimulation

Diese Summe setzt sich zusammen aus Mindereinnahmen in Höhe von ca. CHF 5 Mio. durch den Wegfall der Nachlass-, Erbanfalls- und Schenkungssteuern sowie von ca. CHF 5 Mio. durch den Wegfall der Besteuerung von Kapital- und Spekulationsgewinnen. Ein Reduktionsumfang von ca. CHF 8 Mio. ergibt sich durch die Veränderung des Tarifmodells und weitere CHF 20 Mio. durch die Anpassung des Sollertrags an ein marktübliches Zinsniveau im CHF-Währungsraum (Reduktion von 5% auf 3% Sollertrag). Bei einem Sollertrag in Höhe von 4% beträgt der entsprechende Anteil rd. CHF 10 Mio.

Steuerentlastung

Bezeichnung	Auswirkung 3% Sollertrag	Auswirkung 4% Sollertrag
Wegfall: Nachlass-, Erbanfalls- und Schenkungssteuer (ø)	- 5 Mio.	- 5 Mio.
Wegfall: Besteuerung von Kapitalgewinnen (ø)	- 5 Mio.	- 5 Mio.
Mindereinnahmen durch verändertes Tarifmodell	- 8 Mio.	- 8 Mio.
Auswirkung der Reduktion des Sollertrags auf 3%/4%	- 20 Mio.	- 10 Mio.
Finanzielle Auswirkungen	- 38 Mio.	- 28 Mio.

Mindereinnahmen